

A.)

12
FALZ

P a c h t v e r t r a g

Die Gemeinde Munster,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Friedrich Heinrich,
wohnhaft in Munster, Am Park 14, und den Gemeindedirektor,
Herrn Heinrich Peters, wohnhaft in Soltau, Edelingstraße 16,

- als Verpächterin -

und

dem Sportanglerverein Munster e. V.,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Kaufmann Alfred
Jördens, wohnhaft in Munster, Zum Schützenwald 5,

- als Pächter -

schließen folgenden Pachtvertrag:

§ 1

Die Verpächterin verpachtet an den Pächter die sog. alte Badeanstalt
am Oertzeweg, die in einer Größe von etwa 500 qm einen Teil des ge-
meindeeigenen Flurstücks 336/11 von Flur 4 der Gemarkung Munster bil-
det. Das gesamte Grundstück hat eine Größe von 1.773 qm.

Das Pachtverhältnis gilt zunächst für die Zeit vom 1. 10. 1959 bis zum
30. 9. 1969. Darüber hinaus wird das Pachtverhältnis fortgesetzt, wenn
es nicht von einer Vertragspartei mit halbjähriger Frist zum Ende des
Pachtjahres gekündigt wird.

§ 2

Das Grundstück wird verpachtet, so wie e s liegt. Gewährleistungsan-
sprüche wegen Größe, Grenzen, Güte und Beschaffenheit oder Lage des
Grundstücks stehen dem Pächter nicht zu.

Die Verpächterin überläßt dem Pächter dieses Grundstück, um es zu
reinigen und dort geeignete Fische auszusetzen.

§ 3

Weil der Pächter die Reinigung der sog. alten Badeanstalt übernommen
hat, wird für die ersten 3 Pachtjahre, d. h. vom 1. 10. 1959 bis zum
30. 9. 1962 kein Pachtzins erhoben. Ab 1. 10. 1962 bis zum Ende der

Pachtzeit beträgt der von dem Pächter geschuldete Pachtzins jährlich 10,-- DM, in Buchstaben: Zehn Deutsche Mark.

Der Pachtzins ist am 1. 10. jeden Jahres, erstmalig am 1. 10. 1962, im voraus kostenfrei an die Gemeindekasse zu zahlen.

Ein Recht der Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Pächter nicht zu.

§ 4

Alle mit dem verpachteten Grundstück verbundenen Lasten und Abgaben trägt bis zu einer anderweitigen vertraglichen Regelung die Verpächterin.

§ 5

Ohne Erlaubnis der Verpächterin darf der Pächter Veränderungen an dem Pachtgrundstück sowie in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks nach diesem Vertrag nicht vornehmen.

Eine Unterverpachtung durch den Pächter bedarf der Erlaubnis der Verpächterin.

§ 6

Der Verpächterin steht das Recht zu, das Pachtverhältnis mit halbjähriger Frist zum Ende des laufenden Pachtjahres zu kündigen, wenn aus Gründen der Ortsplanung dieses Grundstück für eigene Zwecke der Verpächterin im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen werden muß. Dieses Recht steht der Verpächterin auch dann zu, wenn der Pächter das Grundstück in vertragswidriger Weise nutzt und diese Nutzung trotz schriftlicher Abmahnung durch die Verpächterin fortsetzt.

§ 7

Dieser Vertrag ist in 2 Stücken ausgefertigt. Jedes Stück ist von beiden Vertragsparteien unterschrieben worden. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Die Verpächterin:

Munster, den 13. Nov. 1959

Gemeinde Munster
-Der Verwaltungsausschuß-

Heinrich
Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Pächter:

Munster, den 13. November 1959

Sportanglerverein Munster e. V.

Albert Jöckel

1. Vorsitzender